

Sind Einnahmen aus Schulungen und Lehrgängen steuerfrei?

Ist das nun für den Verein steuerfrei oder nicht?

Immer mehr Vereine bieten auch Kurse für Nichtmitglieder an. In der Praxis stellt sich hierbei die Frage: Wie werden diese Einnahmen steuerlich behandelt?

Und:

Fällt Umsatzsteuer hierfür an, falls der Verein umsatzsteuerpflichtig ist?

Solche Kurse anzubieten, kann für Vereine Sinn machen. Schließlich möchte längst nicht mehr jeder gleich Mitglied in einem Verein werden, um seine Angebote (oder Teile davon) nutzen zu können.

Beispiel:

Der Sportverein bietet einen „Schnellkurs Tennis spielen lernen in 3 Tagen“ an, der vor allem Nicht-Mitgliedern gegen Gebühr angeboten wird. Davon erhofft sich der Sportverein zum einen zusätzliche Einnahmen und zum anderen das ein- oder andere Neumitglied.

Wie aber behandeln Sie die Einnahmen aus solchen Kursen richtig?

Antwort:

Grundsätzlich gehören die Kurse, die ein gemeinnütziger Verein anbietet, in den Zweckbetrieb. Zudem sind diese Kurse nach § 4 Nr. 22 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit - und zwar sowohl die Gebühren der Mitglieder als auch die der teilnehmenden Mitglieder.

Wichtig ist, dass Sie diese Kurse im Rahmen der Satzungszwecke anbieten. Fällt der Kurs aus dem Satzungszweck heraus, gehören die Einnahmen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - und es fällt die ganz normale Umsatzsteuer an.

Beispiel:

Ein Sportverein bietet den Kurs „Englisch für Anfänger“ zum Preis von 80 Euro an.

Folge:

Das hat nichts mit dem Satzungszweck Ihres Vereins zu tun. Volle Steuerpflicht!

Wichtig ebenfalls:

Einnahmen, die Sie mit Kursen, die im Rahmen des Satzungszwecks erzielen, müssen möglichst schnell den Vereinszwecken zugeführt werden - und die Überschüsse aus den Kursgebühren dürfen nicht dazu verwendet werden, um Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszuüben.

Fazit:

Mit ein wenig Aufmerksamkeit sind sie auch beim Thema „Kurse“ auf der sicheren Seite.